

**Einrichtungsvertrag
für den beschützenden Bereich**
(Stand 01.11.2020)

Zwischen dem **Seniorenzentrum Bethel München**
 Hugo -Troendle -Str. 10
 80992 München

vertreten durch **Frau Helene Steiers**
 Hauptgeschäftsführung
 nachstehend „Seniorenzentrum Bethel München “
 genannt

und

bisher wohnhaft in:

nachstehend „BewohnerIn“ genannt

vertreten durch:

als gesetzliche Vertretung
(Bevollmächtigte Person / BetreuerIn)

wird mit Wirkung vom folgender Einrichtungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Vorbezeichnete Einrichtung ist Mitglied des Gesundheitswerks Bethel.

In der Einrichtung soll dem/der BewohnerIn so viel Selbstständigkeit wie möglich gewährleistet und soviel Hilfe wie erforderlich oder gewünscht gewährt werden.

Aufgrund dieses Vertrages werden dem/der BewohnerIn Behandlungspflege (soweit gesetzlich vorgesehen), Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

Der Dienst der Einrichtung geschieht auf der Grundlage unseres diakonischen Auftrags, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, als Dienst christlicher Nächstenliebe.

Inhaltsangabe

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Aufnahme.....	4
§ 3a Leistungen der Einrichtung.....	5
§ 3b Zusatzleistungen	7
§ 3c Betreuungsbedarf nach § 87 b SGB XI	7
§ 4 ÄrztInnen- und Apothekenwahl.....	8
§ 5 Verhaltensregeln ansteckende Krankheiten - Hygiene.....	8
§ 6 Eingruppierung des/der Bewohnenden	8
§ 7 Leistungsentgelt	9
§ 8 Fälligkeit und Abrechnung.....	11
§ 9 Entgelterhöhung	12
§ 10 Abwesenheit.....	12
§ 11 Mitwirkung des/der Bewohnenden	13
§ 12 Beschwerderecht	13
§ 13 Eingebraachte Sachen.....	14
§ 14 Tierhaltung	14
§ 15 Haftung	14
§ 15a Haftung Kleidungsstücke.....	14
§ 16 Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften.....	14
§ 17 Umzug innerhalb der Einrichtung.....	15
§ 18 Leistungsstörungen	15
§ 19 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr in Verzug.....	16
§ 20 Räumlichkeit und Einrichtungsgegenstände/Geräte einschließlich ihrer Ausstattung und Instandhaltung	16
§ 21a Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	17
§ 21b Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	18
§ 23 Datenschutz und Schweigepflicht	18
§ 24 Schlussbestimmungen	19
§ 25 Ausfertigung	19
Unterschrift	
Anlagen	

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Einrichtung ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.
Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltverhandlungen, die Regelung des jeweils gültigen Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Bayern, sowie die Qualitätsrichtlinien nach § 113 ff und die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (LQV) sind verbindlich und Bestandteil dieses Vertrages. Diese Regelungen können bei der Einrichtung eingesehen werden.
2. Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) oder anderer maßgeblicher Gesetze und Verordnungen etc. wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus. Über eine Änderung von Vertragsinhalten wird die Einrichtung den/die BewohnerIn unverzüglich unterrichten.
3. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte und der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Siehe auch im Internet unter www.BethelNet.de

§ 2 Aufnahme

1. **Frau/Herr** wird am in die Einrichtung aufgenommen.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Der/Die BewohnerIn soll der Einrichtung übergeben:
 - eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse, soweit vorhanden
 - soweit noch keine Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erfolgt ist, ist die Vorlage einer Heimbedürftigkeitserklärung erforderlich
 - eine Kopie des Bescheides des Sozialamtes, soweit vorhanden
 - einen ärztlichen Bericht über den Gesundheitszustand
 - eine Kopie der Krankenversichertenkarte
 - eine Kopie der Betreuungsurkunde, Vollmacht, soweit vorhanden
 - eine Kopie der Haftpflichtversicherung, soweit vorhanden
 - eine Einzugsermächtigung oder eine Rentenüberleitungserklärung (s. §7 Nrn. 4 und 5 dieses Vertrages).
 - Bestattungsvorsorge
4. Der/Die BewohnerIn ermächtigt die Einrichtung, den zuständigen Träger der Sozialhilfe vorsorglich über die Aufnahme zu informieren.
5. An Schlüsseln werden übergeben:
1 Schrankschlüssel, 1 Wertfachschlüssel, 0_Zimmerschlüssel.
6. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Geschäftsführung veranlassen.
7. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Geschäftsführung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Geschäftsführung, bei

Selbstverschulden auf Kosten von dem/der BewohnerIn. Alle Schlüssel stehen im Eigentum der Einrichtung.

8. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der/die BewohnerIn oder dessen/deren Bevollmächtigte Personen oder Erbberechtigte die Schlüssel vollzählig an die Geschäftsführung zurückzugeben.
9. Die normale Abnutzung der Unterkunft ist durch das für die Unterkunft zu entrichtende Entgelt abgegolten. Bei übermäßiger Abnutzung hat der/die BewohnerIn die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu bezahlen. Schäden an der Unterkunft, die nicht aus einer übermäßigen Abnutzung durch den/die BewohnerIn herrühren oder nicht von diesem zu vertreten sind, gehen zu Lasten der Einrichtung und sind von dieser auf eigene Kosten zu beheben.
10. Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen dem/der BewohnerIn zur Mitbenutzung zur Verfügung.

§ 3a Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt unter Beachtung der im Rahmenvertrag genannten Ziele dem/der BewohnerIn gegenüber folgende Leistungen:

1. **Unterkunft** im Einzel-, Doppelzimmer,
Nr.: _____ im beschützenden Wohnbereich
Leistungsumfang Unterkunft ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Bayern.
2. **Verpflegung** in folgendem Umfang:

Normalkost

Frühstück

Vorsuppe

Mittagessen; hier besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Menüs

Nachmittagskaffee

Abendessen

Zwischenmahlzeit

Ausreichende Getränkeversorgung, diese umfasst im Einzelnen:
Täglich Wasser, Tee, Kaffee, Milch und Fruchtsaftgetränke.

Bei Bedarf:

Leichte Vollkost

Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Sondennahrung

Die Verpflegung kann auch durch von der Einrichtung beauftragte Dritte vorgenommen werden.

3. **Pflege** nach dem SGB XI; d.h. dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand von dem/der BewohnerIn entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, einschließlich aktivierender Pflege nach dem SGB XI (Pflegeklasse/Pflegegrad).

Die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen in den Pflegegraden 2- 5 beinhalten die Grund- und Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung. Ihr Inhalt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Bayern.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege sind medizinische Hilfeleistungen und werden von dem/der behandelnden ÄrztIn schriftlich angeordnet und verantwortet. Nicht erbracht werden Leistungen bei einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V. Der/Die ÄrztIn trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den/die Pflegebedürftige/n von der Einrichtung geführte personenbezogene Pflegedokumentation ein.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt bei der verantwortlich leitenden Pflegefachkraft der Einrichtung.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um eine kombinierte Aufgabenverteilung von behandelnden ÄrztInnen von dem/der BewohnerIn und den Pflegefachkräften der Einrichtung. Die Pflegefachkräfte der Einrichtung dürfen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur durchführen, wenn:

- a. sie von dem/der behandelnden ÄrztIn verordnet wurden und er/sie dies in der Dokumentation dokumentiert;
 - b. die persönliche Durchführung durch den/die behandelnde/n ÄrztIn nicht erforderlich ist;
 - c. für die Durchführung der jeweils geforderten Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeitende, deren Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen;
 - d. dem/der Mitarbeitenden im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - e. der/die BewohnerIn mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegefachkräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat. Soweit ärztlich delegierte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nicht von den Pflegefachkräften der Einrichtung erbracht werden können, ist die Einrichtung verpflichtet, die ÄrztInnen rechtzeitig hiervon zu unterrichten.
4. Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen, insbesondere bei geringerem Pflegebedarf oder für andere Verrichtungen (§61 Abs.1 und 3 SGB XII).
 5. Die Einrichtung erbringt für den/die BewohnerIn die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrads.
 6. Alle erbrachten Leistungen sind vom Pflegepersonal in der

Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Diese Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung. Sie verbleibt in der Einrichtung und wird entsprechend den gesetzlichen Fristen von dieser aufbewahrt.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungen in der Zukunft aufgrund von Änderungen in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen mit öffentlichen Kostenträgern verändern können.

§ 3b Zusatzleistungen

1. Der/Die BewohnerIn und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren.
2. Über die Zusatzleistungen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
3. Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
4. Die Einrichtung wird dem/der BewohnerIn gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 3c Betreuungsbedarf nach § 87 b SGB XI

Die Einrichtung beantragt und leistet eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners/ der Bewohnerin, wenn diese/r einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung hat.

Die Einrichtung beschäftigt für diese Leistungen zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal, das weder bei der Bemessung der allgemeinen Pflegevergütung noch der Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI berücksichtigt wurde. Eine Abrechnung erfolgt nur, wenn die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung erbracht werden.

Die Abrechnung des Vergütungszuschlags nach § 87 b SGB XI erfolgt ausschließlich gegenüber den Pflegekassen. Der/Die gesetzlich pflegeversicherte BewohnerIn wird nicht für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit Kosten belastet. Individuelle Regelungen aufgrund von davon abweichenden Beihilfeansprüchen sind möglich.

§ 4 ÄrztInnen- und Apothekenwahl

1. In der Einrichtung ist ein Untersuchungszimmer für den/die Allgemein-ärztIn vorhanden.
2. Es gilt die freie Wahl von ÄrztInnen, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem/der BewohnerIn bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.
3. Die Versorgung von dem/der BewohnerIn mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch die St. Zeno – Apotheke.
4. Der/Die BewohnerIn übergibt der Einrichtung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung die Versichertenkarte sowie gegebenenfalls den Befreiungsausweis der Krankenversicherung. Die Einrichtung wird dafür Sorge tragen, dass die Versichertenkarte ordnungsgemäß verwahrt und bei ärztlichen Untersuchungen vorgelegt wird.

§ 5 Verhaltensregeln ansteckende Krankheiten - Hygiene

1. BewohnerInnen mit MRSA- oder ESBL-Besiedelung können Besuch empfangen, Kontakte wie Berührungen oder Umarmen sind ebenfalls unkritisch. Das Risiko, sich mit MRSA oder ESBL anzustecken, ist für gesunde Menschen (auch für Kinder und Schwangere) äußerst gering. Immungeschwächte BesucherInnen sollten jedoch vorher mit dem Fachpersonal Rücksprache halten. Bei MRSA/ESBL-Besiedelung im Nasen-Rachenraum trägt der/die betroffene BewohnerIn einen Mundschutz. Für Angehörige/BesucherInnen ist kein Mundschutz notwendig.
2. Alle BesucherInnen müssen bei Betreten und Verlassen des Zimmers von dem/der BewohnerIn immer ihre Hände desinfizieren.
3. BesucherInnen brauchen keinen Schutzkittel und Handschuhe anzulegen.
4. Bei Erkältungskrankheiten müssen BesucherInnen generell einen Mund-Nasenschutz tragen.
5. Aufgrund der HACCP – Verordnung und aus hygienischen Gründen bitten wir Sie keine offenen Lebensmittel (Speisen, Kuchen etc.) und Getränke (Kaffee, Tee etc.) in die Einrichtung mitzubringen, da die Gefahr von Noroviren, MRSA und weiteren ansteckenden Erkrankungen besteht.

§ 6 Eingruppierung des/der Bewohnenden

1. Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse pflegebedürftig nach **Pflegegrad** .
2. Nach der endgültigen Eingruppierung erfolgt eine Berücksichtigung des Differenzbetrages mit der nächsten Rechnung.
Bei einem Wechsel der Eingruppierung der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes wird das Entgelt durch einseitige Erklärung entsprechend den geänderten Leistungen angepasst. Es gilt entsprechend der ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.

Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

Verändert sich der pflegerische Aufwand aufgrund eines verbesserten oder verschlechterten Zustandes von dem/derBewohnerIn, so dass

nach Auffassung der Einrichtung ein niedrigerer oder höherer Pflegegrad zutreffend ist, ist der/die BewohnerIn gem. § 87 a Abs. 2 SGB XI auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren bzw. niedrigeren Pflegegrad zu beantragen.

Die Aufforderung an den/die BewohnerIn ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei SozialhilfeempfängerInnen dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich der/die BewohnerIn, den Antrag auf Höhergruppierung zu stellen, kann die Einrichtung ihm/ihr oder seinem/ihrer Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höhergruppierung deshalb ab, zahlt die Einrichtung dem/der BewohnerIn den überzahlten Betrag unverzüglich zurück. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem ersten Tag der Berechnung des höheren Pflegesatzes mit 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 246 BGB zu verzinsen.

wichtiger Hinweis für den/die BewohnerIn: Bei einem Wechsel in einen höheren Pflegegrad erhöht sich das in § 6 Nr. 2 genannte Entgelt für den pflegerischen Aufwand und damit das Gesamtheimentgelt. Gleichzeitig erhöht sich hierdurch die Leistung der Pflegekasse. Soweit absehbar ist, dass der/die BewohnerIn unter Berücksichtigung der Leistung der Pflegekasse nicht in der Lage ist, das Gesamtheimentgelt zu zahlen, ist er verpflichtet, einen Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Auf Wunsch ist die Einrichtung bereit, das zurzeit maßgebliche neue Gesamtheimentgelt des höheren Pflegegrads unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegekasse zu errechnen.]

3. Das Leistungskonzept der Einrichtung richtet sich nach dem Versorgungsvertrag sowie der Leistungsvereinbarung. Bei Änderungen des Pflegebedarfs kann die Pflege und Betreuung unter Umständen nicht fortgesetzt werden. Welche Leistungsanpassung ausgeschlossen wird, richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung. Auf die Kündigungsregelung in § 20a des Vertrages wird hingewiesen.

§ 7 Leistungsentgelt

1. Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem/der BewohnerIn leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die die Erhebung der Gesteuerungskosten einschließen und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für pflegebedingte Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen, die zwischen den Heimträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern in der Pflegesatzkommission jeweils vereinbart sind. Die Investitionskosten nach Nr. 2 sind von der Regierung von Oberbayern genehmigt, § 82 Abs. 3 SGB XI.
2. Der Tag, an dem der/die BewohnerIn in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

3. Das Heimentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrags, die medizinische Behandlungspflege mit Aufnahme der Leistungen nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V und die soziale Betreuung pfelegetäglich:

- Entgelt für Unterkunft **12,31 €**
 - Entgelt für Verpflegung **13,59 €**
in Fällen in denen dauerhaft und ausschließlich die Ernährung über Sonde erfolgt und nicht von der Einrichtung bezahlt wird, wird das Entgelt für Verpflegung pro BewohnerIn gekürzt
 - Entgelt für pflegebedingten Aufwand, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung
- | | |
|-----------------------------|--|
| Klasse/ Pflegegrad 1 | 45,92 € <input type="checkbox"/> |
| Klasse/ Pflegegrad 2 | 64,88 € <input type="checkbox"/> |
| Klasse/ Pflegegrad 3 | 81,05 € <input type="checkbox"/> |
| Klasse/ Pflegegrad 4 | 97,91 € <input type="checkbox"/> |
| Klasse/ Pflegegrad 5 | 105,47 € <input type="checkbox"/> |
- Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften
- | | |
|---|---|
| - SozialhilfeempfängerInnen und SelbstzahlerInnen | 24,69 € <input type="checkbox"/> |
|---|---|
- Ausbildungsumlage **1,41 €**
 - Ausbildungszuschlag **0,36 €**

Das von dem/der BewohnerIn zu entrichtende Entgelt **€**
beträgt derzeit pfelegetäglich:

Es wird darauf hingewiesen, dass Inkontinenzartikel, die ärztlich verordnet werden, nicht vom Gesamtheimentgelt umfasst sind. Diese werden mit der Krankenkasse abgerechnet.

Nimmt der/die BewohnerIn die Verpflegung nicht entgegen, weil er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

- zu 100% bei BewohnerInnen, die 100% der Nahrung und Flüssigkeit per Sonde erhalten
- zu 0% bei BewohnerInnen, die alle Portionen per os (oral) erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten

Der Rohverpflegungssatz beträgt täglich 5,38 €

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die o. g. Entgelte in Zukunft aufgrund neu abzuschließender Vereinbarungen bzw. zu erlassender Bescheide mit den Kostenträgern verändern können.

4. Der/Die BewohnerIn trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten.
5. Soweit andere Kostenträger ihrer Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen, bleibt der/die BewohnerIn KostenschuldnerIn.
6. Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der/die BewohnerIn unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

1. Vor dem Einzug ist eine Vorauszahlung in Höhe von 800,00€ zu leisten, welche mit der ersten Rechnung verrechnet wird.
2. Das Leistungsentgelt gem. § 6 ist jeweils im Voraus fällig; es ist spätestens bis zum 03. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
3. Die Höhe der Entgelte nach § 3b mit Ausnahme der Investitionskosten werden in der Pflegesatzvereinbarung zwischen der Pflegeeinrichtung, der Pflegekasse und dem zuständigen Sozialhilfeträger festgelegt. Die Entgelte sind für die Einrichtung und die Bewohnenden verbindlich (§ 84 Abs. 1 S. 1, § 87 S. 1 SGB XI).
4. Soweit die gesondert berechenbaren Investitionskosten nicht vollständig durch öffentliche Förderung gedeckt sind, können sie dem/der BewohnerIn berechnet werden. Diese gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen ist die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionskosten der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Das Nähere ist im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt.
5. Der von dem/der BewohnerIn zu zahlende Betrag wird aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats von seinem Konto abgerufen.
6. Auf Wunsch von dem/der BewohnerIn ist es möglich, eine Rentenüberleitung beim Rententräger zu beantragen. In diesem Fall wird die Rente unmittelbar vom Rententräger auf das Konto der Einrichtung überwiesen.
7. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

8. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der/Die BewohnerIn ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen. Trotz Abrechnung bleibt der/die BewohnerIn gemäß § 6 Nr. 4 KostenschuldnerIn.
9. Der Bewohner ist verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung zu stellen, wenn damit zu rechnen ist, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Renten/Pensionen, Zusatzrenten, Vermögen) die nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse noch verbleibenden Heimkosten nicht tragen kann.

Er/Sie ist zur Stellung eines solchen Antrages insbesondere verpflichtet, wenn er/sie durch die Geschäftsführung dazu schriftlich aufgefordert wird.

[wichtiger Hinweis für den/die BewohnerIn: Die Einrichtung ist nicht berechtigt, Anträge auf Sozialleistungen zu stellen.]

10. SozialhilfeempfängerInnen sind verpflichtet, die Renten auf das Konto der Einrichtung überzuleiten.

§ 9 Entgelterhöhung

1. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
2. Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem/der vollstationären BewohnerIn spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Einrichtungsvertrages unter Angabe des Umlagenmaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen.
3. Die Erhöhung ist nur wirksam, wenn sie den Regelungen der Sozialgesetzbücher XI und XII entspricht.
4. Der/Die BewohnerIn hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.

[wichtiger Hinweis für den/die BewohnerIn: Die Regelungen des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht bei der Erhöhung des Pflegegrads. Hier gilt ausschließlich § 6 des Einrichtungsvertrages.]

§ 10 Abwesenheit

1. Soweit der Pflegeplatz vorübergehend auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

2. Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse und ggf. weitere Kostenträger mit der Monatsabrechnung über Dauer und Grund der Abwesenheit durch den/der BewohnerIn.
3. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit durch den/die BewohnerIn aus Gründen nach Nr. 1, sind der Einrichtung bis zu 42 Tage im Jahr für die ersten drei Tage 100% und ab dem vierten Tag 75% des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung und Ausbildungskosten zu zahlen. Der Investitionskostenanteil wird mit 100 % berechnet. Dies gilt auch für BewohnerInnen, die Sondernahrung erhalten. Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem/der BewohnerIn nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI (Investitionskosten) bleiben unberührt.
4. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit. Dabei zählen die ersten drei Tage, an denen der/die BewohnerIn die Einrichtung verlässt, und der Tag, an dem der/die BewohnerIn in die Einrichtung zurückkehrt, als Anwesenheitstage.
5. Bei einem Umzug des/der Bewohnenden in eine andere Pflegeeinrichtung kann nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtentgelt für den Umzugstag berechnen.
6. Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, sollte der/die BewohnerIn der Geschäftsführung eine vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Tag rechtzeitig mitteilen.
7. Die Einrichtung bietet die Möglichkeit einer Zimmerreservierung für einen geplanten Einzug oder Kurzzeitpflegeaufenthalt. Sollte der Bewohner zum Tag des Vertragsbeginns nicht einziehen, erhebt die Einrichtung eine tägliche Reservierungsgebühr für die Zeit ab Vertragsbeginn bis zum tatsächlichen Einzug (Einzugszeit). Hierbei werden 75 % der täglichen Heimkosten im jeweiligen Pflegegrad unter Abzug der Kosten für Verpflegung berechnet. Die Investitionskosten werden in voller Höhe berechnet. Das Zimmer wird maximal bis zum 7. Kalendertag nach Vertragsbeginn freigehalten.

§ 11 Mitwirkung des/der Bewohnenden

Der/Die BewohnerIn ist berechtigt, durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten der Einrichtung mitzuwirken.

§ 12 Beschwerderecht

Ziel der Einrichtung ist es, dem/der BewohnerIn den Aufenthalt in der Einrichtung so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Einrichtung steht für Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Der/Die BewohnerIn hat das Recht, sich bei der Einrichtung, beim Träger, bei der zuständigen Behörde beraten zu lassen, sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Einrichtungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Die AnsprechpartnerInnen lauten:

Frau Helene Sleiers
Hauptgeschäftsführung

Heimbeiratsvorsitzende

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen- Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FQA) der Landeshauptstadt München (Heimaufsicht)
Kreisverwaltungsreferat München HA I/24
Ruppertstraße 11 (Neubau)
80466 München

Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
Burgstr. 4
80331 München

§ 13 Eingebraachte Sachen

Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung kann der/die BewohnerIn Möbel und Einrichtungsgegenstände einbringen.

§ 14 Tierhaltung

Die Tierhaltung ist in der Einrichtung nicht möglich.

§ 15 Haftung

1. Der/Die BewohnerIn und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für Personenschäden und sonstige Schäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Eine Haftung für von dem/der BewohnerIn eingebrachte Wertgegenstände – insbesondere Schmuck, Bargeld und Sparbücher – wird ausgeschlossen.
3. Die Inanspruchnahme ggf. bestehender Haftpflichtversicherungen bleibt beim Umfang der Haftung unberührt.
4. Es wird dem/der BewohnerIn dringend empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen.

§ 15a Haftung Kleidungsstücke

1. Das Seniorenzentrum haftet nicht für mitgebrachte und ungekennzeichnete Kleidungsstücke.
2. Das Seniorenzentrum haftet nicht für Schäden an Textilien, die durch ungeeignete, mangelhafte sowie gebrauchts- und altersbedingte Beschaffenheit entstehen und die für eine maschinelle Bearbeitung in der Wäscherei nicht geeignet sind.

§ 16 Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften

1. Verstirbt bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ein/e Ehegatte bzw. eine Ehegattin/LebenspartnerIn, so ist der/die BewohnerIn berechtigt, in

diesen zu verbleiben, sofern er in der Lage ist, die Kosten unter Abzug der ersparten Aufwendungen für den freibleibenden Platz zu übernehmen. Ist er hierzu nicht in der Lage, wird ihm ein anderer angemessener Platz in der Einrichtung innerhalb einer mit der Geschäftsführung abzustimmenden Frist zur Verfügung gestellt; ein Umzug wird nach Absprache mit der Geschäftsführung kurzfristig durchgeführt.

2. Nr. 1 gilt entsprechend auch für andere BewohnerInnen, die ausdrücklich Räumlichkeiten gemeinsam bewohnen wollen.

§ 17 Umzug innerhalb der Einrichtung

1. Ein von der Einrichtung veranlasster Umzug innerhalb des Hauses ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Einen wichtigen Grund stellen insbesondere dar:

- gesundheitliche Veränderung und pflegerische Notwendigkeiten, soweit eine weitere pflegerische Versorgung in den bisher bewohnten Räumen nicht möglich oder unzumutbar geworden ist;
- der Tod von dem/der EhepartnerIn/LebenspartnerIn bei gemeinsamer Nutzung eines Doppelzimmers. § 15 Nrn. 1 und 2 dieses Vertrages gelten entsprechend.

2. Bei einer vorübergehenden Maßnahme (z.B. Umbau, Renovierung) entscheiden der/die BewohnerIn und die Geschäftsführung im Einvernehmen über den Umzug. Der Vertrag wird in diesem Fall unter Abänderung der in § 3a Nr. 1 genannten Unterkunft fortgesetzt.

Ein Umzug auf Wunsch der Einrichtung ist nur mit vorherigem Einverständnis von dem/der BewohnerIn zulässig. Das Recht zur Kündigung durch den/die BewohnerIn nach § 11 WBVG bleibt unberührt.

Der/Die BewohnerIn kann einen vorübergehenden Umzug nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Umzug für den/die BewohnerIn aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde.

3. Eine Unterbringung im beschützenden Bereich unserer Einrichtung steht als rechtlicher Akt unter klar definierten Voraussetzungen. Verändern sich diese, indem eine freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht mehr notwendig ist, ist ein Aufenthalt im beschützenden Bereich nicht mehr zu rechtfertigen. In der Folge wird zwischen beiden Vertragsparteien, der Einrichtung und dem Bewohner bzw. dessen rechtlicher Vertretung, ein heiminterner Umzug entschieden. Der Vertrag wird in diesem Fall unter Abänderung der §§ 3a Nr. 1 sowie § 7 Nr. 2 fortgeführt.

§ 18 Leistungsstörungen

1. Erbringt die Pflegeeinrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der/die BewohnerIn Abhilfe verlangen. Wird keine Abhilfe geleistet, kann der/die BewohnerIn eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
2. Der/Die BewohnerIn ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der/Die BewohnerIn ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen am Wohnraum unverzüglich

der Einrichtungsleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Der/Die BewohnerIn kann eine Entgeltminderung wegen eines Mangels am Wohnraum nur verlangen, wenn bei auftretenden Leistungsstörungen die Beanstandungen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich angezeigt wurden. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der/die BewohnerIn oder gesetzlich Vertretende schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche wegen eines Mangels am Wohnraum aus.

3. Das Kürzungsverlangen nach Nr. 1 kann nicht geltend gemacht werden, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI eine Kürzung wegen desselben Sachverhalts festgesetzt oder vereinbart wurde.
4. Bei der Nichterfüllung des Vertrages oder bei nicht unerheblichen Leistungsmängeln kann der/die BewohnerIn unbeschadet der Entgeltminderung Schadensersatz verlangen, wenn die Nichterfüllung oder der Mangel auf einem Umstand beruht, den die Einrichtung zu vertreten hat.
5. Die Ansprüche auf Entgeltminderung und auf Schadensersatz bei Nichterfüllung verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes.

§ 19 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr in Verzug

1. Die Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragte Person kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der/Die BewohnerIn ist rechtzeitig zu verständigen; er/sie soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.
2. Die Geschäftsführung und von ihr Beauftragte sind bei Gefahr in Verzug jederzeit berechtigt, die Räume zu betreten. Auf die Belange des/der Bewohnenden ist hierbei grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Räumlichkeit und Einrichtungsgegenstände/Geräte einschließlich ihrer Ausstattung und Instandhaltung

1. Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand haben oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung. Nicht zustimmungsbedürftig sind Geräte für den gewöhnlichen Gebrauch (Fön, Rasierapparat, Radio, Fernseher). Alle eingebrachten elektrischen Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und mit einem gültigen Prüfsiegel versehen sein.
2. Bei Aufnahme wird seitens der Einrichtung eine ordnungsgemäße (sicherheitstechnische) Prüfung der eingebrachten Elektrogeräte durchgeführt. Hierfür ist durch den/die BewohnerIn eine Auflistung von eingebrachten Elektrogeräten an den Technischen Dienst zu übergeben. Eine zusätzliche Anschaffung von Elektrogeräten nach Aufnahme ist stets umgehend dem Technischen Dienst zu melden.

3. Die Einrichtung stellt dem/der BewohnerIn möblierten Wohnraum zur Verfügung. Dieser umfasst:

- Bett, Lattenrost, Matratze, Kopfkissen, Bettdecke
- Schrank, zweitürig
- Stuhl
- Kommode
- Tisch
- Safe

§ 21a Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung durch eine/n VertragspartnerIn beendet werden.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der/die BewohnerIn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Der Vertrag kann von dem/der BewohnerIn spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
4. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) sich der Gesundheitszustand des/der Bewohnenden so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und die Einrichtung dies nachweist, oder
- b) der/die BewohnerIn seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- c) der/die BewohnerIn für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, oder
- d) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Einrichtungsvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Eine Kündigung kann in den Fällen a) bis c) ohne Einhaltung einer Frist erfolgen; im Fall d) oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

In den Fällen a) und d) hat die Einrichtung dem/der BewohnerIn eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutba-

ren Bedingungen nachzuweisen. Im Fall d) hat die Einrichtung darüber hinaus die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

5. Die Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Räumungsanspruchs der Träger hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

§ 21b Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

1. Hat der/die BewohnerIn nach § 21a Nr. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem/der BewohnerIn auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
2. Der/Die BewohnerIn kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Nr. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Besondere Regelung für den Todesfall

1. Der/Die BewohnerIn weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines/ihrer Todes folgende Personen zu benachrichtigen:
 1. (Name, Anschrift, Telefon)
 2. (Name, Anschrift, Telefon)
2. Die in Nrn. 1 und 2 genannten Personen bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, nach dem Tod des/der Bewohnenden, ohne besondere erbrechtliche Legitimation die eingebrachten Sachen des/der Verstorbenen binnen 2 Tagen abzuholen und das Zimmer zu räumen. Die Endabrechnung darf mit den in Nrn. 1 und 2 genannten Personen vorgenommen werden.
3. Wird das Zimmer bis zum 3. Tag nach dem Todesfall nicht geräumt, wird durch die Einrichtung eine kostenpflichtige Räumung veranlasst, hierfür wird eine Räumungspauschale von 150,00 € berechnet. Die Entsorgung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 23 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich (siehe Dokument „Bew. Datenschutzbelehrung“).
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Daten-

schutz, die Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis.

3. Es werden nur solche Informationen über den/die BewohnerIn gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist München
2. Sämtliche dem Einrichtungsvertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien werden gemeinsam eine Regelung finden, die dem tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entspricht.
5. Ansprüche auf Erstattungen des/der Bewohnenden aufgrund einer unwirksamen Berechnung oder Erhöhung des Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach der Berechnung oder Erhöhung schriftlich geltend zu machen

§ 25 Ausfertigung

1. Dieser Vertrag ist zweimal ausgefertigt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Die erste Ausfertigung erhält die Geschäftsführung, die zweite der/die BewohnerIn und eine dritte ggf. ein/e weitere/r SchuldnerIn.
2. Der/Die BewohnerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, vor Abschluss des Einrichtungsvertrages als BewerberIn schriftlich von der Geschäftsführung über den Inhalt des Vertrages, insbesondere über die Leistungen und Ausstattung des Heimes, sowie über die Rechte und Pflichten von BewohnerInnen informiert worden zu sein.

München, den _____
Ort, Datum

Unterschrift Helene Sleiers
Hauptgeschäftsführung

Unterschrift BewohnerIn/ gesetzliche Vertretung

Anlagen:

- Einrichtungsvertrag Anlage KZP Inkontinenzmaterial
- Einrichtungsvertrag Anlage beschützender Bereich
- Einrichtungsvertrag Anlage Freihaltegebühr